

Gemeindekindergarten Rathausstraße

Schutzkonzept

Gemäß §§ 45, 79a SGB VIII



Gemeindekindergarten Rathausstraße, 85640 Putzbrunn, Rathausstraße 7,

Tel.: 089/462220 E-Mail: Kiga-r@putzbrunn.de

Träger: Gemeinde Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn

Schutzkonzept

Gemäß §§ 45, 79a SGB VIII

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Risikoanalyse
4. Reichweite des Schutzkonzeptes
5. Formen der Kindeswohlgefährdung
6. Machtgebrauch und Machtmissbrauch
7. Grenzüberschreitungen/Nähe und Distanz
8. Regeln
9. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten Handlungsplan für Mitarbeiter
10. Prävention von Gewalt
11. Beschwerden
12. Gesundheitsschutz
13. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter
14. Schweigepflicht
15. Dokumentation
16. Vernetzung
17. Abschlussgedanken



1. Einleitung

Ihr Kind besucht unsere Einrichtung und wir sind uns der großen Verantwortung, die damit verbunden ist sehr bewusst.

Bei unserer pädagogischen Arbeit geht es nicht nur darum, dass ausgebildete Fachkräfte sich liebevoll um die Erziehung und Förderung ihrer Kinder kümmern,- sondern auch darum, dass alle Kinder den Kindergarten als einen sicheren Ort erleben, an denen sie sich ohne Angst vor Übergriffen frei entfalten können.

Das vorliegende Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen geschützten Rahmen für alle Kinder sicherstellen.

Wir haben den gesetzlichen Auftrag und Anspruch, die uns anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt, und Übergriffen zu schützen.

Ebenso obliegt es uns, alle Kinder präventiv vor Krankheiten und Ansteckungen von Erkrankungen zu schützen.

Das Schutzkonzept beinhaltet Standards und Verfahrensweisen zur Umsetzung dieses Schutzauftrages.

Die folgenden Verfahrensschritte sollen als Orientierung dienen.

Was im Einzelfall richtig ist, kann jeweils unterschiedlich sein und muss der vorliegenden Situation angepasst werden.



2. Rechtliche Grundlagen

Das Recht des Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt. Alle Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auf ihr eigenes Handeln.

- *Grundgesetz*

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs.2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der obliegenden Pflicht ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen.

Daraus folgt das Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass „in aller Regel das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgendeiner anderen Person oder Institution.
- *Bürgerliches Gesetzbuch*

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausschließlich ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Gemäß § 1631 Abs.2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigenden Maßnahmen sind unzuverlässig“.
- *Strafgesetzbuch*

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Strafbestände.
- *UN Kinderrechtskonvention*

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Subjekt und Träger eigener unveräußerlicher Grundrechte. Die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, Artikel 3 „Kindeswohls“, Artikel 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und Artikel 12 „Recht gehört zu werden“.
- *EU Grundrechtecharta*

Die am 01.12.2009 in Kraft getretene EU Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es „Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einem ihrem Alter entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen öffentlichen und privaten Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- *Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)*

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Im §1 Abs.3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen soll“. In dem am 01.10.2015 neu in das SGB VIII eingeführten §8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinde- und Jugendhilfe, als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen. Zu diesen gehören auch alle Kindertageseinrichtungen.

- *Datenschutz – Kinderschutz*

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Persönlichkeitsschutz und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Einrichtung. Er findet allerdings seine Grenze wo elementare Interessen Dritter berührt werden. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

3. Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse dient als Basis zur Erstellung eines Schutzkonzeptes und ist somit notwendig, um Informationen über die räumlichen Bedingungen und Alltagsabläufe zu erhalten. Die individuellen Merkmale der Einrichtung sind dabei von Bedeutung.

Gefahrensituationen können so im Vorfeld möglichst erkannt und Schutzmaßnahmen präventiv ergriffen werden.

Im Rahmen unserer Risikoanalyse haben wir uns im Team mit diesem Thema auseinandergesetzt und die folgenden Präventivmaßnahmen überdacht:

- *Dienstplangestaltung*

In der Einrichtung müssen immer mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sein (Frühdienst/ Spätdienst).

Übergänge im Tagesablauf werden genutzt um wichtige Informationen, die Kinder betreffend, weiterzugeben. Bei Personalengpässen unterstützt sich das päd. Personal.

- *Aufsichtspflicht*

Die Aufsichtspflicht muss bei allen Alltagssituationen in der Einrichtung gewährleistet sein.

- *Intimsphäre und Sicherheit im Waschraum*

Kinder werden immer bei Hygienemaßnahmen (wickeln, Unterstützung Toilettengang, ...) gefragt ob es seitens der Fachkräfte gestattet ist zu helfen.

Die einzelnen Abläufe werden dem Kind erklärt und kommuniziert.

Der Mitarbeiter gibt seinen Kollegen der Gruppe kurz Bescheid, dass er sich zu Hygienemaßnahmen im Waschraum befindet

- *Fremde Personen*

Personen die Hausfremd sind dürfen die Einrichtung nicht betreten. Handwerker und sonstige Dienstleister müssen sich ankündigen und sich ausweisen.

- *Haustür, Ein- und Ausgänge*

Alle Türen die sind geschlossen zu halten. Der Türöffner für unsere Schließanlage wird nur vom Personal betätigt. Alle Personen die den Kindergarten betreten, müssen an der Eingangstür klingeln.

- *Begrüßung/Verabschiedung*

Wird ein Kind von einer autorisierten Person in die Einrichtung gebracht oder abgeholt, ist dies dem anwesenden Fachpersonal zu signalisieren.

Sind die üblich abholberechtigten Personen verhindert ihr Kind abzuholen, ist dies den Mitarbeitern mitzuteilen. Eine Liste mit abholberechtigten Personen liegt im Kindergarten vor.

- *Notfallnummern*
Alle wichtigen Telefonnummern der Familie liegen in einer Telefonliste, für die Mitarbeiter zugänglich, vor.
- *Hygiene*
Personenberechtigte und Hausfremde haben keinen Zugang zur Kindergartenküche. Des Weiteren darf dieser Personenkreis nur die dafür vorgesehene Gästetoilette benutzen.
- *Erste-Hilfe Kurs*
Das Personal ist verpflichtet alle 2 Jahre einen Notfalkurs („Erste Hilfe am Kind“ zu absolvieren.

4. Reichweite des Schutzkonzeptes

Die Entwicklung von Kindern gelingt dann, wenn die Grundbedürfnisse, die Rechte und der Schutz der Kinder gewährleistet wird. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen und respektvollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher und seelischer Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen und der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit
- Das Bedürfnis nach entwicklungsbedingten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden und begleitenden Gemeinschaften
- Das Bedürfnis nach kultureller Kontinuität und Anerkennung der eigenen Kultur
- Das Bedürfnis nach Strukturen und Grenzerfahrungen
- Das Bedürfnis auf eine gesicherte Zukunft

5. Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassung in den unterschiedlichsten Lebenssituationen geschehen. Dies kann durch bewusstes gezieltes Handeln, aber auch durch unverschuldetes Handeln oder Unkenntnis stattfinden.

- *Vernachlässigung*
Vernachlässigung wird als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen auf körperlicher oder emotionaler Ebene der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes zuständig sind, gesehen (kein Essen, mangelnde Körperpflege, Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung der emotionalen Bedürfnisse, ...).
- *Misshandlung, Erziehungsgewalt*
Gewalt und Misshandlung können auf physischer (Körperstrafen zufügen von körperlichen Schmerzen, schütteln, Vergiftungen, ...) als auch auf psychischer (Demütigungen, Ablehnung, Isolation, Entzug von Aufmerksamkeit, ...) Ebene stattfinden. Dabei können beabsichtigten Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt werden oder aber die Folgen davon mindestens in Kauf genommen werden.

- *Sexualisierte Gewalt*

Als sexualisierte Gewalt bezeichnet man jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind gegen den eigenen Willen oder der vom Kind, aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit, durchgeführten Handlungen erfolgen (sexuell unangebrachter Körperkontakt, anzügliche sexuell motivierte Gespräche, pornografische Ausbeutung, ...).

- *Häusliche Gewalt*

Häusliche Gewalt beschreibt Gewaltstraßen die zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung stattfinden. Dies Gewalt kann von physischer als auch psychischer Natur sein (Schläge, Tritte, Wutausbrüche, schreien, Erniedrigungen, sexuelle Übergriffe, ...)

6. Machtgebrauch und Machtmissbrauch

Das Verhalten eines Kindes zu begrenzen, es aufzufordern etwas zu tun oder zu lassen, etwas verbieten oder anzuordnen, - das alles können Erwachsene aufgrund des Machtgefälles zwischen ihnen und dem Kind.

Die Autorität, die die Mitarbeiter gegenüber den betreuten Kindern ausüben, soll stets reflektiert geschehen und im Sinne von **Partizipation** erfolgen.

Entscheidungen der Erwachsenen werden den Kindern erklärt und begründet.

Anordnungen sollen positive Aufforderungen sein und keinesfalls mit Schuldzuweisungen oder Vorwürfen an das Kind herangetragen werden.

Wenn Erwachsene Grenzen ziehen und über den Handlungsspielraum von Kindern entscheiden (z.B.

„Bei Rot über die Straße laufen“), dann sollte unbedingt der Grundsatz gelten:

„Du bist nicht falsch, nur das was du gerade tust, möchte ich nicht“.

Die Sache bewerten, nicht die Person!

Konfliktsituationen mit den Kindern beinhalten das Risiko zu Machtmissbrauch seitens der Erwachsenen (z.B. verspüren von Hilflosigkeit).

Unter Stress kann es vorkommen, dass Erwachsene laut werden, die Situation eventuell nicht wertfrei einschätzen, überfordert sind.

Uns als Team ist es wichtig, sich solches Verhalten zu verdeutlichen, den Kindern das Verhalten zu erklären, die eigenen Gefühle zu schildern und sich gegebenenfalls bei den Kindern zu entschuldigen.

Die beste Form den Kindern Anweisungen zu geben, ist die **„Ich-Botschaft“** („Ich möchte nicht, dass du Moritz ärgerst“).

Bei dieser Form der Kommunikation bleibt das Kind trotz Einschränkung handlungsfähig.

Es kann argumentieren, sich wehren, ärgerlich sein.

(Siehe Kindergartenkonzeption **„Kommunikation nach Methoden von Thomas Gordon“**).

Gegen Machtausübung können Regeln helfen. Diese sollen den Kindern als Orientierung dienen und werden **gemeinsam** mit ihnen erarbeitet und besprochen.

Die Regeln müssen den Kindern klar sein, sie müssen lernen, einige Dinge und Sachverhalte so zu akzeptieren wie sie sind.

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte ist es, den Kindern zu erklären, dass gemeinsame Regeln für ein Zusammenleben notwendig sind und das „**Miteinander**“ erleichtern.

7. Grenzüberschreitungen/Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Grenzen zu **setzen** und zu **haben**, ist für ein gutes Zusammenleben und Zusammenarbeiten sehr wichtig. Grenzen müssen für **Alle** deutlich zu erkennen und nachvollziehbar sein.

Die Kinder lernen Grenzen kennen und diese zu respektieren. Natürlich versuchen Kinder die Grenzen für sich zu erweitern. Wichtig ist es, Grenzen immer wieder zu überprüfen und diese den jeweiligen Situationen und Gegebenheiten anzupassen.

Grenzverletzungen treten auch im pädagogischen Alltag hin und wieder auf.

Solche Grenzverletzungen haben immer mit dem persönlichen Empfinden der Kinder zu tun und es ist wichtig den Kindern stets wertschätzend und einfühlsam zu begegnen.

Auch Kinder begehen Grenzüberschreitungen. Dies kann durch Mangel an eindeutigen Absprachen und Regeln hervorgerufen werden.

Damit es im Kindergarten möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für **Alle (Erwachsene und Kinder)** gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt.

In unserer Arbeit ist die persönliche Beziehung zu den Kindern und Eltern sehr wichtig.

Die Balance zwischen **Nähe und Distanz** ist von großer Bedeutung.

Nähe kann zu Vertrauen, Sicherheit, Geborgenheit einerseits, - und zu Einengung, Beschränkung und Unselbständigkeit andererseits führen.

Distanz wiederum kann zu Freiraum, Entfaltung, Eigenständigkeit oder auch zu Desinteresse oder Unachtsamkeit führen.

Um ein ausgeglichenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu leben, ist gegenseitige Akzeptanz, Authentizität, Empathie, aktives Zuhören und die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Arbeit erforderlich.

Auch das pädagogische Fachpersonal hat das Recht auf Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Eltern (z.B. „Dienstzeit/Privatzeit“, Ansprache „Du/Sie“, ...).

8. Regeln

Um Machtmissbrauch und Grenzüberschreitungen möglichst zu vermeiden, sollten klare Regeln und Absprachen, die für **Alle** Gültigkeit besitzen, klar definiert werden.

Die Festsetzung und transparente Vermittlung der Regeln dient sowohl dem Schutz der Kinder, als auch dem Kindergartenteam.

Um diese Regeln festzulegen ist eine professionelle Haltung gegenüber Normen und Wertvorstellungen erforderlich.

Unsere Hausregeln

Der Schutz der Kinder steht an oberster Stelle

- ✓ Respektvoller, wertschätzender Umgang miteinander (Kinder, Eltern, Mitarbeiter, Träger).
 - ✓ „Partizipation“ ist der **Weg** und unser **Ziel**.
 - ✓ Regeln werden gemeinsam besprochen und festgelegt, Recht auf Mitbestimmung.
 - ✓ Demokratisches Verhalten wird gefördert (Kinderkonferenz, Absprachen, Abstimmungen „..“)
 - ✓ Grenzen des „Gegenübers“ werden akzeptiert und anerkannt.
 - ✓ Keine Handlungen gegen den Willen des Kindes (z.B. Popo sauber machen, Essenszwang,...).
 - ✓ Diskriminierungen, Manipulation, Beleidigungen, Drohungen, Ängste „schüren“, unangebrachte Bestrafungen sind **tabu**.
 - ✓ Körperliche Übergriffe → „**NO GO**“.
 - ✓ „**Stopp heißt Stopp**“!
 - ✓ Wir achten auf unsere Mitmenschen.
 - ✓ Wir geben Bescheid, wo wir sind (z.B. Kind muss geduscht werden →Kollegen informieren, Kind muss zur Toilette →in der Gruppe Bescheid geben,...).
 - ✓ Gesprächsregeln werden eingehalten.
 - ✓ Konflikte werden verbal ausgetragen →nach Lösungen gemeinsam gesucht.
 - ✓ Unbefugten ist der Zutritt im Kindergarten untersagt
 - ✓ Kinder dürfen nur von autorisierten Personen abgeholt werden (Abholliste, Mindestalter 16 Jahre).
 - ✓ Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen.
-

9. Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten „Handlungsplan für Mitarbeiter“

Eine Gefährdung von Kindern kann überall vorkommen.

Zu Hause, im Kindergarten, bei Freunden und Verwandten, auf dem Spielplatz, bei Freizeitaktivitäten, auf der Straße,

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind Ausdruck unzureichenden Respekts gegenüber Anders.

Unsere Aufgabe im Kindergarten ist es die Kinder auf ihre Rechte aufmerksam zu machen.

Sie werden von uns gestärkt und ermutigt einem vertrauten Erwachsenen zu erzählen wenn sie sich unwohl fühlen, sich etwas für sie nicht richtig anfühlt und ihnen Sorge bereitet.

Um dies im Kindergarten zu erkennen, brauchen unsere pädagogischen Fachkräfte viel Feingefühl, Aufmerksamkeit, Mut, Reflexion, eine enge Bindung und Vertrauen zum Kind.

Die Gefährdung kann im familiären Umfeld, Freundeskreis, unter den Kindern, Mitarbeitern der Einrichtung, Vereinen, Fremden, usw. stattfinden.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, Hinweisen und Verdachtsmomenten über eine drohende Kindeswohlgefährdung nachzugehen.

Sollte es zu einem Verdacht eines Übergriffes kommen, tritt umgehend unser **„Handlungsplan für Mitarbeiter“** in Kraft.

Gewaltvorfälle zwischen Kindern in Kindergärten sind keine Seltenheit.

Hier wird gekratzt, gebissen, geschlagen und getreten.

Neben körperlichen Übergriffen gibt es auch soziale Ausgrenzung, Hänseleien und verbale Attacken.

Natürlich sind nicht alle Kinder gewalttätig, aber alle müssen lernen, wie man Konflikte und Auseinandersetzungen lösen kann.

Eltern wollen ihr Kind in der Einrichtung gut aufgehoben wissen.

Als pädagogisches Fachpersonal liegt es in unserer Verantwortung jegliche Gewalt unter den Kindern zu verhindern.

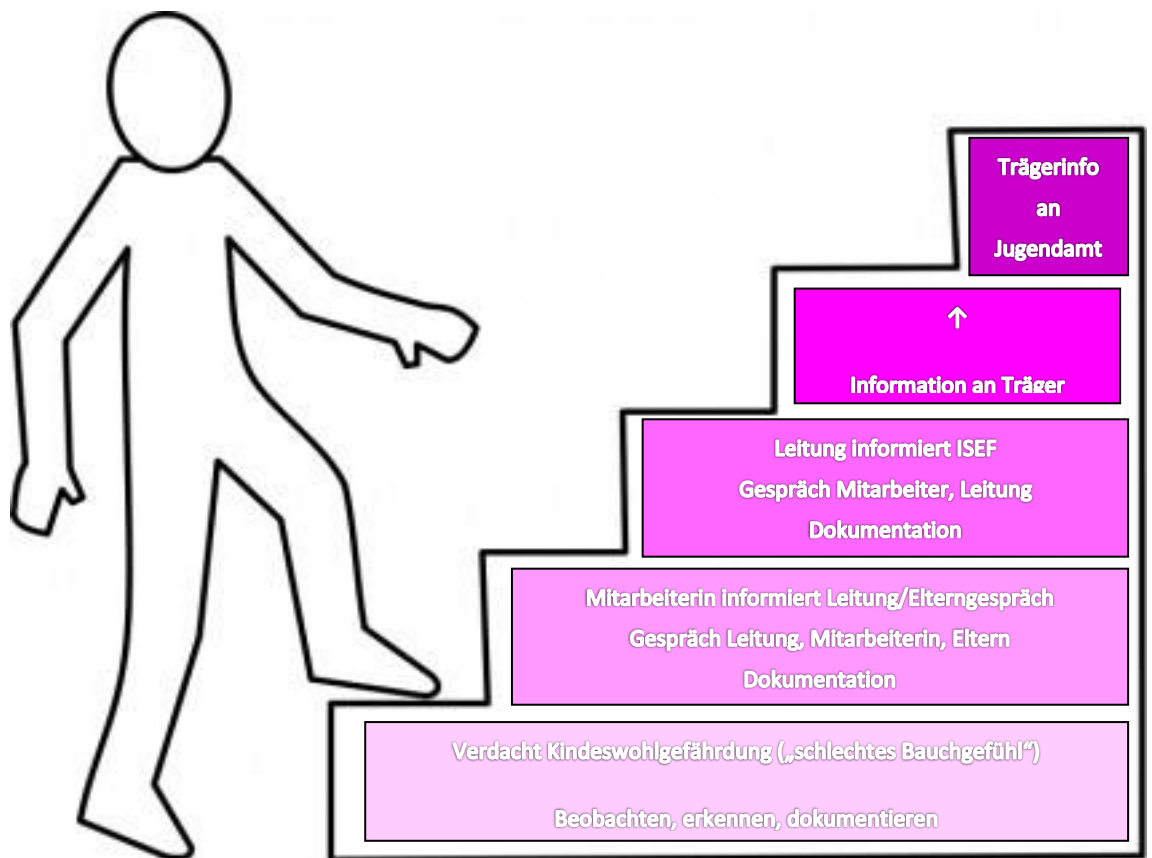
Konstruktive Konfliktlösungen, die Vermittlung von sozialen Kompetenzen und die Stärkung des Selbstbewusstseins gehören zu wichtigen Aufgaben unserer pädagogischen Arbeit.

Handlungsplan für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens anderer Kinder

- Beobachten, erkennen, ernst nehmen, dokumentieren.
 - Austausch im Team / Beobachtung seitens anderer Mitarbeiter/Fallbesprechung.
 - Ursachensuche/Lösungsmöglichkeiten besprechen.
 - Gemeinsam mit betroffenen Kindern Thematik aufgreifen und besprechen.
 - „Stärkung“ aller Beteiligten.
 - „Konfliktmanagement“ → gemeinsam nach Lösungen suchen.
 - Erstellen eines Hilfeplans.
 - Eltern werden mit einbezogen.
 - Fachberatung wird einbezogen (z.B. Erziehungsberatungsstelle AWO Ottobrunn)
 - Einleitung weiterer Hilfsmaßnahmen (Förderstellen, Therapievorschlüge, Psychologen,...).
- Elternabende, Informationsgespräche zum Thema „Gewaltprävention im Kindergarten“.



Handlungsplan für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens des familiären Umfelds.

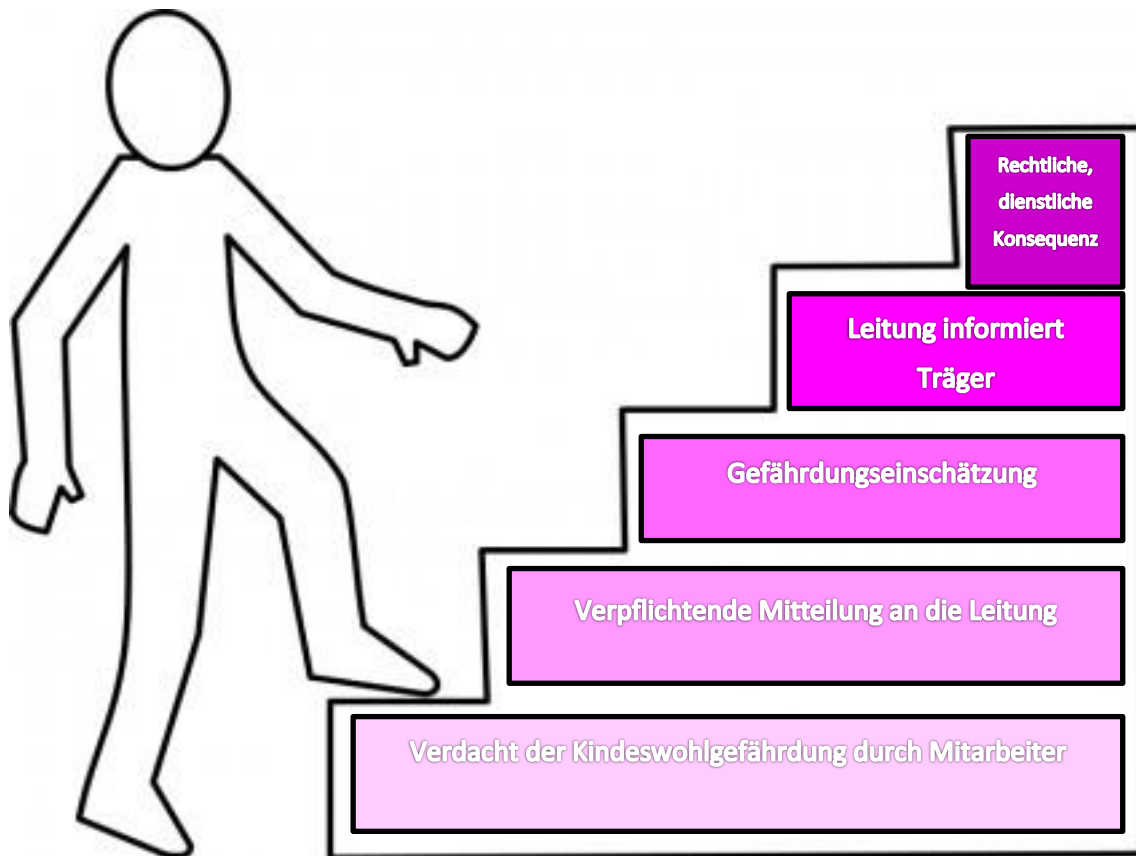


ISEF

Anspruch auf Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Fachkräfte die im Bereich der Jugendhilfearbeiten sind gemäß **§8a SGBVII** verpflichtet eine **“insoweit erfahrene Fachkraft“** zur **Gefährdungseinschätzung** bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen.

Handlungsplan für Mitarbeiter bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens Mitarbeitern der Einrichtung.



10. Prävention von Gewalt

Starke, selbstbewusste Kinder sind gut gewappnet gegen aggressive Verhaltensweisen, Zwängen und Übergriffen.

Eine Erziehungshaltung die das Selbstbewusstsein stärkt und die Selbstbestimmung über die eigene Person, ist die Basis jeder Prävention.

„Starke“ Kinder die dazu ermutigt werden ihre Empfindungen ernst zu nehmen und ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen, sind weniger beeinflussbar, als angepasste Kinder.

Ziel präventiver Arbeit ist es, die Kinder **von Beginn an**, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und zu unterstützen.

Ein wertschätzender und respektvoller Umgang von Erwachsenen und Kindern sollte selbstverständlich sein.

Das Pädagogische Fachpersonal und die Eltern sollten sich ihrer **„Vorbildfunktion“** stets bewusst sein.

Möglichkeiten von Gewaltprävention

- In der Einrichtungskonzeption sind die Rechte des Kindes verankert.
- Es gibt eine „Beteiligungskultur“ (**Partizipation**).
- Die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit ist Bestandteil des Bildungsangebots.
- Werte werden vermittelt.
- Empathie (*Fähigkeit die Gefühle anderer wahrzunehmen, zu verstehen*) wird gefördert.
- Frustrationstoleranz/Impulskontrolle, Umgang mit Ärger und Wut werden geübt.
- Angebote von Projekten (Selbstverteidigungskurs, soziale Themen, ...).
- Vorurteilsfreies „**Aufeinander zugehen**“
- Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft findet ein regelmäßiger Austausch mit den Eltern statt.
- Konflikte werden angesprochen, nach Lösungen **gemeinsam** gesucht.
- Vernetzung mit anderen Institutionen (Familienberatungsstellen, Therapeuten, Jugendamt, ...).
- Möglichkeiten für Fortbildungen der Mitarbeiterinnen, Supervision, Coaching.

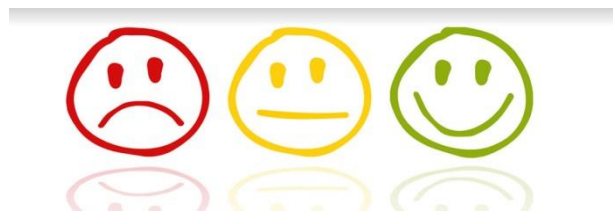


11. Beschwerden

Beschwerden, egal von Eltern, Kindern oder aus dem Kreis der Mitarbeiter, werden bei uns ernst genommen, bearbeitet und ggf. dokumentiert.

Durch die an uns herangetragenen Beschwerden werden wir auf die Umstände und Situationen in unserer Arbeit aufmerksam gemacht. Dies gibt die Möglichkeit zu Reflexion und Bearbeitung und dient der Verbesserung der Qualität unserer Einrichtung

Beschwerden werden stets vertrauensvoll behandelt.



12. Gesundheitsfürsorge

Eine wichtige Aufgabe und Verantwortung unserer Einrichtung, ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit der Kinder und Mitarbeiter.

Sie und alle anderen Menschen vor ansteckenden Krankheiten zu schützen und deren Ausbreitung zu verhindern, sind Ziel und auch gesetzliche Vorgabe.

Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen aus hygienisch-epidemiologischer Sicht von besonderer Bedeutung.

Besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten. Übertragbaren Krankheiten vorzubeugen und ihre Übertragung zu verhindern ist daher Zweck des „**Infektionsschutzgesetzes**“.

Das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** ist ein am 01.01.2001 in Kraft getretenes Gesetz der BRD. Aus dem Gesetz ergeben sich **konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen, deren Mitarbeiter und Sorgeberechtigungen** (z.B. Masernschutzimpfung, Meldepflicht bei Infektionserkrankungen des IfSG, Umgang mit kranken Kindern, Hygienevorschriften, ...).

Die genauen Vorgaben und Handlungsabläufe sind in unsere „**Kindergartenhausordnung**“ dokumentiert.



13. Einstellung und Gewinnung neuer Mitarbeiter

- Der Träger der Gemeinde Putzbrunn stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitern neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt.
- Von den Mitarbeitern wird dazu ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** eingefordert (muss alle 5 Jahre erneuert werden).
- Zudem werden alle neuen Mitarbeiter vorab in einem Bewerbungsgespräch zu ihrer Haltung befragt und mit der Arbeitsweise und der Einrichtungskonzeption vertraut gemacht.
- Kommt es zu einer Einstellung, muss der neue Mitarbeiter sowohl unser Schutzkonzept, als auch die Einrichtungskonzeption unterschreiben und erklärt sich somit verbindlich verpflichtet und verantwortlich.

14. Schweigepflicht

- Aufgrund eines geschlossenen Arbeitsvertrages mit der Gemeinde Putzbrunn, ist der einzelne Mitarbeiter verpflichtet, dienstlich erlangtes Wissen geheim zu halten. Wird dies missachtet kann es zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen für den Mitarbeiter führen.
- Auch der Arbeitgeber ist arbeitsrechtlich an diese Verschwiegenheit gebunden.
- Geschützt sind alle personenbezogenen Angaben, die in Zusammenhang mit der Erziehung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden.
- Auch „Betriebsinterne Angelegenheiten“ unterliegen der Schweigepflicht.
- Eltern unterzeichnen anhand der beiliegenden Vordrucke zum Betreuungsvertrag, die jeweiligen Erklärungen zu Schweigepflichtentbindungen (z.B. Kooperation Grundschule, Austausch/Zusammenarbeit mit Fachdiensten, Fotoveröffentlichungen ...).
- Auch die Eltern der Einrichtung unterzeichnen eine Erklärung zur Wahrung des Betriebs- und Sozialgeheimnisses.



15. Dokumentation

- Beobachtung und Dokumentation sind Standards, die zur Qualitätssicherung unserer Einrichtung beitragen.
- Unsere Einrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (Schutzkonzept) schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- Zur Dokumentation werden standardisierte Vorlagen genutzt („Checkliste Kindeswohlgefährdung“, „Protokoll Fallbesprechung“, „Meldebogen Jugendamt“).
- Unfälle/sonstige außergewöhnlichen Vorfälle werden in einem Verlaufsprotokoll dokumentiert.
- Kleinere Vorfälle werden im jeweiligen Gruppentagebuch vermerkt.

16. Vernetzung

Kreisjugendamt München

Mariahilfplatz 17
81541 München
Tel.: 089 6221-2955

Kinderschutz-Zentrum

Kapuzinerstr.9 80337 München
Tel.: 089 555356

AWO Erziehungsberatungsstelle (zuständige IseF)

Jägerweg 10
85521 Ottobrunn
Tel.: 089 6019364

16. Abschlussgedanken

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und allen Gefährdungen, auf sein Wohl, sein Recht auf seine eigene Persönlichkeit und seine individuelle Entwicklung.

Aus den Rechten der Kinder resultiert eine Schutzpflicht die für die Personenberechtigten, als auch uns, den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung, verpflichtend ist.

Der Schutz und die Stärkung jedes uns anvertrauten Kindes, ist ein Bestandteil des allgemeinen erziehungs- und Bildungsauftrages



